

Die freien Herren und die Schiffsbarren, die *nobiles et liberi*, auch die Bischöfe von Meissen und die Äbte der von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht befreiten Klöster, fernere die Ministerialen hatten auf dem Landdinge Recht zu suchen und zu leiden. Dadurch wurde das Landding ein Vereinigungspunkt für die Vornehmsten des Landes, wo sich viele auch ohne eigene Pflicht und Geschäfte zusammenfanden, ein mitunter wechselndes bauerndes Hoflager des Markgrafen. Auch an andern Orten hielt derselbe Gerichtstage ab. Die auf dem Landdinge gefassten Beschlüsse wurden von den markgräflichen Landvögten, den *advocatis provincias*, auf den Vogdingen, d. h. den Wets- und Gerichtsversammlungen, die sie in ihren Amtsbezirken von Zeit zu Zeit abhielten und wo die Schultheißen und Supane Schöffen waren, zur Kenntniß des Volkes gebracht ¹⁾.

Obgleich noch außen hin die Markgrafschaft ein geschlossenes Ganze bildete, so entwickelte sich doch in ihrem Innern eine ziemliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse. Ein beträchtlicher Theil des Grundbesitzes gehörte von Anfang an zu dem Beneficium des Markgrafen, von den Reichsbesitzungen gelangte bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts vieles an die Stifter, namentlich an das meißner, und an die Klöster, aber auch an weltliche Herren, da bei der Auflösung der alten Militärverfassung der Mark und der dadurch bedingten Zersplitterung der Burgwarten ein Theil der Beneficien in Eigenthum der Dienstmannen überging, von denen die meisten, da sie von Anfang an schon unter dem Befehle des Markgrafen standen, allmählich in Landsassen verwandelt wurden, und nur wenige, wie die von Wildenstein und von Cosenz, den Charakter als Reichsministerialen beibehielten. Die ehemaligen *castellani* oder *praefecti* lösten frühzeitig ihren Amtscharakter ein; die Burgen, deren Commandanten sie waren, wurden ihnen als erbliches Verhen überlassen, und später nannten sie sich Burggrafen. Weltliche Burggrafen, *comites civitatis*, Stadtgrafen, welche den Gerichts- und Heerzorn über die Freisassen ausübten und zugleich die Aufsicht über den Kleinhandel, die Handwerke und

1) Vergl. v. Poserou-Kleist a. a. O., Cap. IV: Das Landding.